



1. Änderungssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences

zur Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements

in Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre)

Vom 05.08.2021

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 5 und § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG – vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 13.07.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen – Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences – vom 15.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre)

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann zur Evaluation von Studiengängen Kontaktdaten sowie die äußeren Verlaufsdaten ihrer Absolventen und Absolventinnen speichern und für Befragungen nutzen, soweit und solange dies zur Sicherung von Qualität und Leistungsfähigkeit erforderlich ist und die betroffenen Personen nicht widersprechen. Auf ihr Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen. Die Befragung erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Rektorat kann für die Durchführung, die Auswertung sowie die Berichterstellung einen geeigneten externen Dienstleister beauftragen. Im Rahmen der Durchführung der Umfrage findet keinerlei Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Hochschule und dem Dienstleister statt. Die Kommunikation mit den Absolventinnen und Absolventen verbleibt komplett bei der Hochschule. Bei dem Dienstleister kommen ausschließlich anonymisierte Befragungsergebnisse an, die nicht mit einer personenbezogenen Angabe verknüpft sind.

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Der Prorektor Lehre ist für die Durchführung der Evaluation durch Alumni zuständig. Die Durchführung der Evaluation wird von der Studentischen Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum durch Bereitstellung der erforderlichen Daten unterstützt. Zum Zweck der Durchführung der Evaluation werden an der Hochschule folgende Daten von Absolventinnen und Absolventen verarbeitet: Name, E-Mail-Adresse, Adresse, absolvierter Studiengang sowie der Abschlusszeitpunkt.

§ 18 Abs. 3 entfällt

§ 18 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Befragung der Alumni wird i.d.R. ein bis zwei Jahre nach Erwerb des Hochschulabschlusses durchgeführt. Die Durchführung einer Zweibefragung ist möglich.

§ 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Auswertung erfolgt durch einen externen Dienstleister, sofern dieser gemäß § 18 Abs. 1 dieser Satzung beauftragt wurde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Sigmaringen, den 05.08.2021


Dr. Ingeborg Mühlendorfer
Rektorin